

# RS OGH 1992/11/24 14Os139/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1992

## Norm

StGB §261

StGB §266 Abs1

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 266 Abs 1 StGB gilt gemäß § 261 Abs 1 StGB unter anderem auch für Wahlen zu den mit der Vollziehung betrauten Organen einer Gemeinde, zu denen auch die Wahl des Bürgermeisters unter Mitwirkung des Volkes - wie dies die Tir GdWO 1991 (siehe §§ 40, 49) vorsieht - zählt. Gemäß § 261 Abs 2 StGB steht einer Wahl auch das Unterschreiben eines Wahlvorschlages gleich. Wer daher vorsätzlich einen derartigen Wahlvorschlag namens eines anderen ohne dessen Auftrag unterschreibt ist nach § 266 Abs 1 StGB strafbar. Die Meinung, ermächtigt zu sein, für jemand anderen die Unterschrift leisten zu dürfen, bedeutet nicht, von dieser Person auch zur Unterschrift beauftragt zu sein.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 139/92  
Entscheidungstext OGH 24.11.1992 14 Os 139/92  
Veröff: JBl 1993,736

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0095685

## Dokumentnummer

JJR\_19921124\_OGH0002\_0140OS00139\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)